

GEMEINDE EGELSBACH



Tischvorlage

Drucksache VL-14/2016

Dezernat I
Kämmerei

Datum: 23.02.2016

1. Gemeindevertretung	25.02.2016
-----------------------	------------

wirtschaftliche Betätigung

hier: Prüfung nach § 121 Absatz 7 HGO

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung wie folgt zu beschließen:

Es wird festgestellt, dass die wirtschaftlichen Betätigungen der Gemeinde Egelsbach die Voraussetzungen des § 121 Hessische Gemeindeordnung (HGO) erfüllen.

Es werden keine Maßnahmen zur Privatisierung der gemeindlichen Betätigungen eingeleitet.

Erläuterungen:

Gemäß § 121 Abs. 7 Hessische Gemeindeordnung (HGO) haben die Gemeinden mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftlichen Betätigungen noch die Voraussetzungen des § 121 Abs.1 HGO erfüllen und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

In inhaltlicher Hinsicht sind nur die wirtschaftlichen Betätigungen i. S. d. § 121 Abs.1 HGO zu prüfen. Wirtschaftliche Betätigungen in diesem Sinne sind Tätigkeiten, die auch ein Privatunternehmer mit der Absicht der Gewinnerzielung betreiben könnte. Hiervon abweichend hat der Gesetzgeber allerdings nach wie vor wichtige Teile gemeindlicher Aufgabenerfüllung aus dieser Definition herausgenommen:

- Tätigkeiten, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
- Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie
- Tätigkeiten zur Deckung des Eigenbedarfs.

Diese sind kraft Gesetz (§ 121 Abs. 2 HGO) nicht als wirtschaftliche Betätigungen anzusehen, auch wenn in diesen Bereichen in erheblichem Umfang private Dritte aktiv sind.

Demnach sind für die Gemeinde Egelsbach gemäß § 121 Abs. 2 HGO der Abwasserverband Langen/Egelsbach/Erzhausen nicht zu prüfen.

Die Beteiligung an den Stadtwerken Langen GmbH für Strom, Gas, Wasser sowie der Bereich ÖPNV, fallen unter Daseinsvorsorge und sind ebenfalls nicht zu prüfen, das gilt auch für die Kreis Verkehrsgesellschaft Offenbach.

Die Betätigung durch die Regionalpark Rhein-Main Süd-West GmbH fällt ebenfalls unter die Ausnahmen des § 121 Abs. 2 HGO.

Für das öffentliche Sparkassenwesen (Sparkasse Langen-Seligenstadt) gelten gemäß § 121 Abs. 9 HGO besondere Vorschriften, die es hier nicht zu prüfen gilt.

Verbleibt die Hessische Flugplatz GmbH:

Hier gilt zu prüfen, ob es private Dritte gibt, die die Aufgabe übernehmen. In der Vergangenheit gab es Hinweise, dass es private Dritte gibt, die die Aufgabe übernehmen. Es wurden Verhandlungen über die Veräußerung der Anteile an der hessischen Flugplatz GmbH geführt. Die Gemeindevertretung war bereit, die Anteile zu veräußern. Der zu diesem Sachverhalt durchgeführte Bürgerentscheid hatte das Ergebnis, die Anteile an der Hessischen Flugplatz GmbH nicht an einen privaten Dritten zu veräußern. Der Bürgerentscheid hat gemäß § 8 b Abs.7 HGO eine Bindungsfrist von drei Jahren. Zurzeit hat die Gemeindevertretung keine willentlichen Beschlüsse herbeigeführt.

Dieses Ergebnis ist der Kommunalaufsicht mitzuteilen.

Die mit diesem Beschlussvorschlag vorgelegte Beschlussvorlage wurde durch den Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 23.02.2016 zustimmend beraten und beschlossen.